

Dieses Formular kann auch per E-Mail angefordert werden:

An das  
Regierungspräsidium Stuttgart  
Ref. 54.4  
Fachgruppe Strahlenschutz  
Ruppmannstr. 21  
70565 Stuttgart

### Durchführung des Strahlenschutzgesetzes (StrlSchG)

**Genehmigungs- bzw. Anzeigeformular für den Betrieb von  
medizinischen Röntgeneinrichtungen  
gemäß § 19 Abs. 1 StrlSchG bzw. 19 Abs. 2, 12 Abs. 1 Nr. 4 StrlSchG**

- Genehmigung zum Betrieb von Röntgeneinrichtungen gemäß §§ 12 Abs. 1 Nr. 4, 19 Abs. 2 StrlSchG**  
(erforderlich, wenn die Röntgeneinrichtung
- nicht unter den Anwendungsbereich des Medizinproduktegesetzes fällt,
  - in der Human- bzw. Zahnmedizin bereits vor dem 01.08.2002 nach „alter“ § 4 RöV (anzeigebedürftiger Betrieb mit Bauartzulassung) betrieben wurde und ein Betreiberwechsel bzw. eine wesentliche Änderung vorgenommen wurde.)
- Anzeige zum Betrieb von Röntgeneinrichtungen gemäß § 19 Abs. 1 StrlSchG**  
(erforderlich, wenn die Röntgeneinrichtung unter den Anwendungsbereich des Medizinproduktegesetzes fällt.)

1. **Antragsteller(Strahlenschutzverantwortlicher):**

**Allein praktizierender Arzt/Zahnarzt:**

**Name:**

**Vorname:**

**Geburtsdatum:**

**Staatsangehörigkeit:**

**Anschrift der Praxis:**

**Telefon:**

**Fax:**

**E-Mail:**

**Anlagen:**

**Kopie der Fachkundebescheinigung der zuständigen Stelle<sup>\*)</sup> einschließlich der Nachweise der erforderlichen Aktualisierungen.  
(Wurde die Fachkunde vor dem 01.07.2002 erworben, sind die Nachweise des Fachkunderwerbs einschließlich der Nachweise der notwendigen Aktualisierungen zu erbringen.**

**Kopie der gültigen Approbationsurkunde**

**\*) zuständige Stelle:**

Landesärztekammer für Ärzte

Landeszahnärztekammer für Zahnärzte

## 2. Angaben über die sonstigen Mitwirkenden beim Betrieb der Röntgeneinrichtung:

(Die Anwendung von Röntgenstrahlen darf neben fachkundigen Ärzten/Zahnärzten nur durch Ärzte/Zahnärzte, die über die erforderlichen Kenntnisse verfügen, unter Verantwortung eines fachkundigen Arztes/Zahnarztes erfolgen (§ 145 Abs. 1 StrlSchV). Berechtigt zur technischen Durchführung sind neben den vorgenannten Personen auch Personen, die in § 145 Abs. 2 StrlSchV näher beschrieben werden.

Die nachfolgenden Angaben sind für das gesamte vorgenannte Personal zu machen. Die entsprechenden Nachweise (siehe unten) zur Approbation bzw. zur Erlaubnis zur Ausübung des ärztlichen/zahnärztlichen Berufs, zur Fachkunde und zu den Kenntnissen sind in Kopie beizufügen.)

lfd. - Nr.	Name / Titel	Vorname	Geburts- datum	Berufs- ausbildung	Appro- bation (ja/nein)	Fachkunde	Kenntnisse
						Datum des Erwerbs	
1							
2							
3							
4							
5							
6							
7							
8							
9							
10							

**Als Anlage beifügen** (Siehe hierzu auch das beigegefügte Merkblatt):

Für fachkundige Ärzte/ Zahnärzte (§ 145 Abs. 1 Nr. 1 StrlSchV):

Kopie der gültigen **Approbationsurkunde** bzw. **Erlaubnis** und der **Fachkundebescheinigung** der Landesärztekammer/Landeszahnärztekammer einschl. der Nachweise der erforderlichen Aktualisierungen.

Für nicht fachkundige Ärzte/Zahnärzte (§ 145 Abs. 1 Nr. 2 StrlSchV):

Kopie der gültigen **Approbationsurkunde** bzw. **Erlaubnis** und des Nachweises der **erforderlichen Kenntnisse** im Strahlenschutz durch eine Bescheinigung der Landesärztekammer/Landeszahnärztekammer einschließlich der Nachweise der **erforderlichen Aktualisierungen**.

Berechtigte Personen zur technischen Durchführung (§ 145 Abs. 2 StrlSchV):

- Personen mit einer Erlaubnis nach MTA-Gesetz (§ 145 Abs. 2 Nr. 2 StrlSchV):  
**Kopie des Ausbildungszeugnisses** einschl. der Nachweise der **erforderlichen Aktualisierungen**,
- Personen mit einer staatl. geregelten, staatl. anerkannten oder staatl. überwachten abgeschlossenen Ausbildung, wenn die technische Durchführung Gegenstand ihrer Ausbildung und Prüfung war (§ 145 Abs. 2 Nr. 3 StrlSchV):  
**Fachkundebescheinigung** einschl. der Nachweise der **erforderlichen Aktualisierungen**,
- Personen mit einer abgeschlossenen sonstigen med. Ausbildung, wenn sie unter ständiger Aufsicht und Verantwortung eines fachkundigen Arztes tätig werden (§ 145 Abs. 2 Nr. 4 und 5 StrlSchV):  
Nachweise der **erforderlichen Kenntnisse** im Strahlenschutz durch eine **Bescheinigung** der Landesärztekammer/Landeszahnärztekammer einschließlich der Nachweise der **erforderlichen Aktualisierungen**.

Hinweis für bereits bestehende Fachkunden bzw. Kenntnisse:

Waren Personen mit **Fachkunde** bereits vor dem 01.07.2002 tätig, sind die Nachweise der erforderlichen Kenntnisse einschließlich der Nachweise der erforderlichen Aktualisierungen zu erbringen

Waren Personen mit **erforderlichen Kenntnissen** bereits vor dem 01.07.2002 tätig, sind die Nachweise der erforderlichen Kenntnisse einschließlich der Nachweise der erforderlichen Aktualisierungen zu erbringen

### 3. Angaben zur Röntgeneinrichtung

(diese Seite bei mehreren Röntgeneinrichtungen entsprechend oft kopieren)

#### 3.1 Beschreibung der Röntgeneinrichtung

Betriebsübliche Bezeichnung:

Art:

Verwendungs-  
zweck:

- Gesamtgebiet der Röntgendiagnostik (ohne CT)
- Computertomographie
- Notfalldiagnostik
- Intervention
- Knochendichtemessung
- Mammographie  mit Tomosynthese  
 kurativ /  Screening
- Röntgendiagnostik des Schädels
- Intraorale Röntgendiagnostik
- Digitale Volumentomographie
- Humantherapie
- sonstige:

Betriebsort:

(Adresse, Gebäude, Stockwerk, Raum)

Betriebszeiten:

(Praxisöffnungszeiten)

### 3.2 Strahlenschutzprüfung eines Sachverständigen

(Vor erstmaliger Inbetriebnahme und nach wesentlichen Änderungen einer Röntgeneinrichtung ist durch einen Sachverständigen eine Strahlenschutzprüfung der Röntgeneinrichtung durchzuführen.)

Prüfung wurde bereits durchgeführt (Prüfung liegt weniger als 5 Jahre zurück)

Datum der Prüfung:

Prüfberichtsnummer:

Name des Sachverständigen:

Prüfung ist beantragt

### 3.3 Wesentliche Änderungen seit der letzten Sachverständigenprüfung:

(erforderlich nur bei schon betriebenen Röntgeneinrichtungen)

Wurde die Röntgeneinrichtung wesentlich geändert?

nein

ja; Beschreibung der Änderung:

Wurde die Art des Betriebes wesentlich geändert?

nein

ja; Beschreibung der Änderung:

### 3.4 Ist die Röntgeneinrichtung ein Ersatz für ein Altgerät?

nein

ja; für:

Letzter SVP:

Strahlernr.:

4. **Die folgenden weiteren erforderlichen Unterlagen für den Antrag wurden beige-**  
**fügt:**

- Kopie der **gültigen Approbationsurkunde** für den/die Antragsteller
- Kopie der **Fachkundebescheinigung** der zuständigen Stelle<sup>\*)</sup> einschließlich der Nachweise der erforderlichen Aktualisierungen für den/die Antragsteller

zuständige Stelle:

Landesärztekammer für Ärzte

Landeszahnärztekammer für Zahnärzte

Der Fachkundenachweis ist bei der zuständigen Stelle zu beantragen; Bescheinigungen über die Teilnahme an Strahlenschutzkursen entsprechen nicht dem Nachweis der Fachkunde.

- Prüfprotokoll/e** des Sachverständigen
- Bescheinigung/en** des Sachverständigen
- CE-Bescheinigung Röntgengerät/e** – bei Zusammenbau verschiedener Komponenten Bescheinigung nach § 10 MPG des Zusammenstellers
- Praxisplan/Strahlenschutzplan**

---

(Ort, Datum)

---

Name und Unterschrift des  
Strahlenschutzverantwortlichen